

Lösung Wiederholungsfall 1:

B kann von G Schadensersatz verlangen, wenn er entsprechende Ansprüche hat.

I. § 39 BauGB

Ein Anspruch auf Schadensersatz des B aus § 39 BauGB scheidet aus, da diese Vorschrift nur bei nachträglicher Änderung oder Aufhebung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans eingreift.

II. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG

B könnte einen Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG haben.

1. Handeln in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes

Die Gemeinderatsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis¹ und sind Beamte im haftungsrechtlichen Sinne.² Sie handelten beim Erlass des Bebauungsplans, einer Satzung i.S.v. § 10 I BauGB, hoheitlich.

2. Verletzung einer Amtspflicht

In Betracht kommt eine Verletzung der Amtspflicht zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln. Beim Erlass des Bebauungsplans wurden die privilegierten Belange des Landwirts B (§ 35 I Nr. 4 BauGB) nicht berücksichtigt, so dass eine Konfliktsituation geschaffen wurde. Mithin fehlte es an der von § 1 VI BauGB geforderten ordnungsgemäßen Abwägung und Konfliktbewältigung. Die Verletzung einer Amtspflicht ist zu bejahen.

3. Drittbezogenheit der Amtspflicht

Fraglich ist, ob die Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten drittschützendem Charakter hat. Die Amtspflicht besteht einem Dritten gegenüber, wenn sie nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit dient, sondern zumindest auch den Zweck hat, ein Interesse eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter zu schützen.

a) Personaler Drittbezug

Der notwendige personale Drittbezug könnte insofern zweifelhaft sein, als Bebauungspläne abstrakt-generelle Regelungen enthalten. Denn der Rechtsnormsetzer nimmt beim Erlass von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen i.d.R. ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit wahr. Eine Ausnahme ist jedoch für Bebauungspläne anerkannt. Bei deren Erlass

¹Vgl. nur Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9 Rdnr. 11.

²Vgl. BGH, NJW 1990, 1038, 1039.

liegt aufgrund der bauplanungsrechtlichen Abwägung eine Einengung des Kreises der Betroffenen vor, die eine besondere Beziehung zwischen dem Rechtsetzungsakt und dem geschützten Interesse bestimmter Betroffener schafft. Drittbezogene Amtspflichten gegenüber einem bestimmten Planbetroffenen können allerdings grundsätzlich nur bestehen, wenn das Gebot der Rücksichtnahme, das auch bei der planerischen Abwägung nach § 1 VI BauGB zu beachten ist, zugunsten dieses Betroffenen drittschützende Wirkung entfaltet und ihm damit ein subjektives Recht verleiht.³ B gehört zu den Planbetroffenen, auch wenn sein Bauernhof nicht im Plangebiet liegt. Denn es ist anerkannt, dass bei der Abwägung nach § 1 VI BauGB auch die Interessen von Grundeigentümern außerhalb des Planbereiches beachtlich sind.

Maßgebend ist, dass die Belange von B bei der planerischen Abwägung wegen seiner Privilegierung besonders berücksichtigt werden mussten.

Der personale Drittbezug ist daher gegeben.

b) Sachlicher Drittbezug

Auch der sachliche Individualschutz könnte fraglich sein, da beim Bebauungsplan der Schutz von Nachbarn und Dritten grundsätzlich auf die Rechtsgüter Leben und Gesundheit beschränkt ist.⁴ Etwas anderes muss gelten, wenn - wie im Fall des B - eine eigentumsfeste Position betroffen ist, die diesen im Außenbereich sogar gemäß § 35 BauGB privilegiert. Denn diese Sonderstellung muss bei der Abwägung besonders berücksichtigt werden. Auch der sachliche Drittbezug ist zu bejahen.

4. Kausalität und Schaden

Bei ordnungsgemäßer Sachverhaltsaufklärung und Abwägung hätte der Bebauungsplan nicht erlassen werden dürfen, so dass die Wohnhäuser nicht errichtet worden wären. B hätte für diesen Fall einen Anspruch auf die beantragte Baugenehmigung gehabt. Neben der Kausalität ist auch ein Schaden festzustellen, der zumindest darin besteht, dass B erhebliche Mehrkosten für geruchsmindernde Maßnahmen hat.

5. Verschulden

Die Gemeinderatsmitglieder haben ihre EntschlieÙung nicht sorgfältig vorbereitet und damit fahrlässig i.S.d. § 276 BGB gehandelt. Für Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften gelten diesbezüglich keine mildereren Anforderungen.

6. Subsidiaritätsklausel des § 839 I 2 BGB

³ Vgl. BGH, NJW 1984, 2516, 2519.

⁴ Vgl. BGH, NJW 1990, 1038, 1040.

B kann als Geschädigter nicht auf andere Weise Ersatz erlangen, so daß das Verweisungsprivileg des § 839 I 2 BGB nicht einschlägig ist.

7. Haftungsausschluss bei schuldhafter Versäumung von Rechtsmitteln zur Schadensabwendung (§ 839 III BGB)

Als Ausdruck des allgemeinen staatshaftungsrechtlichen Grundsatzes, wonach der Primärrechtsschutz Vorrang vor dem Sekundärrechtsschutz hat, entfällt der Amtshaftungsanspruch, wenn der Geschädigte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

a) Baugenehmigungen

B hat es unterlassen, sich gegen die einzelnen Baugenehmigungen zu wenden. Dies ist ihm aber wegen der Vielzahl von anzufechtenden Baugenehmigungen nicht i.S.d. § 839 III BGB vorwerfbar. Die Beurteilung der Aussichten solcher Klagen war nicht einfach. Auch wäre B angesichts der Zahl der Wohnbauten ein hohes Kostenrisiko eingegangen, was ihm nicht zugemutet werden kann.⁵

b) Bebauungsplan

B hätte jedoch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 VwGO durchführen können und müssen, um den Bebauungsplan als eigentliche Ursache seines Schadens zu Fall zu bringen. Eine Haftung ist daher nach § 839 III BGB ausgeschlossen.

8. Ergebnis

B hat keinen Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, da ein solcher gemäß § 839 III BGB ausgeschlossen ist.

III. Art. 14 III GG

Ein Anspruch wegen Enteignung i.e.S. scheidet aus, da kein rechtmäßiger, zielgerichteter Eingriff in das Eigentum des B vorliegt.

IV. Enteignender Eingriff

Auch eine Entschädigung wegen eines enteignenden Eingriffs scheidet aus, da keine rechtmäßige Maßnahme, hier der wichtige Bebauungsplan, vorliegt.

⁵ Vgl. BGH, NJW 1984, 2516, 2519.

V. Enteignungsgleicher Eingriff

In Betracht kommt eine Entschädigung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs. Dieses Haftungsinstitut ist richterrechtlich auf der Grundlage des Aufopferungsgedankens der §§ 74, 75 EALR (analog) begründet worden⁶ und gewohnheitsrechtlich anerkannt. B hat einen entsprechenden Anspruch, wenn die Voraussetzungen des enteignungsgleichen Eingriffs erfüllt sind.

1. Hoheitlicher, gemeinwohlmotivierter Eingriff

Der Erlass des Bebauungsplans stellt eine konkrete hoheitliche Maßnahme dar, die gemeinwohlorientiert ist.

2. Verletzung einer von Art. 14 I GG geschützten Rechtsposition

Fraglich ist, ob Eigentum i.S.d. Art. 14 I GG betroffen ist, da Art. 14 GG grundsätzlich nur Bestandsschutz, nicht aber Erwerbsschutz vermittelt. Daher erstreckt sich die geschützte Rechtsposition des Inhabers eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht auf künftige Chancen und Erwerbsmöglichkeiten. Das gilt auch für beabsichtigte Betriebserweiterungen.⁷ Indes greift die Unterbindung von Erneuerungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den Betrieb in seinem bisherigen Umfang fortführen zu können, in die geschützte Rechtsposition in. Es liegt daher ein Eingriff in das Eigentumsrecht vor, wenn sich - wie im Fall des B - das Vorhaben aus dem Gesichtspunkt des baurechtlichen Bestandsschutzes, der seine Grundlage in Art. 14 I GG findet, gegenüber der herangerückten immissionsempfindlichen Wohnbebauung durchsetzen musste und dies ihm einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung verlieh.

3. Keine Enteignung i.S.d. Art. 14 III GG

Es liegt keine Enteignung i.e.S. vor (siehe oben III.)

4. Rechtswidrigkeit des Eingriffs

Der Erlass des an einem Abwägungsfehler leidenden Bebauungsplans stellt einen rechtswidrigen Eingriff dar.

5. Unmittelbarkeit der Schadensverursachung

⁶ Seit BVerfGE 58, 300 ff., zuvor auf der Grundlage des Art. 14 GG, vgl. u.a. BGHZ 54, 293, 295.

⁷ Vgl. hierzu und zum folgenden BGH, NJW 1984, 2516, 2518 f.

Der Schaden muss eine unmittelbare Auswirkung des Eingriffs sein. Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn sich der Schaden als Verwirklichung einer von der hoheitlichen Maßnahme ihrer Eigenart nach ausgehenden Gefahr erweist und wenn der Schaden durch die hoheitliche Maßnahme ohne das Hinzutreten weiterer Umstände bewirkt wird. Am Vorliegen des letzteren Erfordernisses könnten insofern Zweifel bestehen, weil die Beeinträchtigung letztlich nicht durch den Erlass des Bebauungsplans, sondern erst durch die Erteilung der Baugenehmigungen und die Errichtung der einzelnen Wohnhäuser erfolgte. Dabei würde allerdings verkannt, dass ein Bebauungsplan bereits rechtsgestaltende Wirkung entfaltet. Der Plan ist gerade darauf angelegt, dass im Plangebiet Wohnhäuser gebaut werden. Bei dieser Sachlage kann nicht davon sein, dass ganz außerhalb der hoheitlichen Maßnahme liegende, selbständige Ereignisse den Schaden ausgelöst hätten.⁸ Aufgrund der konkreten Gefahrenlage ist daher die Unmittelbarkeit der Schadensverursachung zu bejahen.

6. Sonderopfer

Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs indiziert das Sonderopfer: B erleidet ein Sonderopfer, weil er von einer staatlichen Maßnahme in einer Weise betroffen wird, die über das Maß hinausgeht, das alle zu dulden haben; denn rechtswidriges Staatshandeln braucht niemand zu dulden.

7. Subsidiarität der Staatshaftung

Der von einem rechtswidrigen Eingriff in sein Eigentum Betroffene hat nicht die freie Wahl, ob er den Eingriff mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln abwehren oder ihn hinnehmen und statt dessen eine Entschädigung verlangen will. Dem Betroffenen obliegt vielmehr die aus § 254 BGB abzuleitende Pflicht, zu prüfen, ob der Eingriff in sein Eigentum rechtmäßig ist oder nicht.⁹ B war es zuzumuten, ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO einzuleiten, um den Bebauungsplan zu Fall zu bringen (siehe oben II. 7 b)). Folglich ist auch der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff subsidiär.

8. Ergebnis

B hat keinen Anspruch auf Enteignungsentschädigung.

VI. Endergebnis

B hat keine Schadensersatzansprüche gegen G.

⁸ Vgl. BGH, NJW 1984, 2516, 2517.

⁹ Vgl. BGH, NJW 1990, 898, 899.